
**Protokoll zur 02. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß am
14.10.2024**

Tagungsort: Darßer Arche Wieck a. Darß
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:47 Uhr
Beschlüsse-Nr.: 6-011/2024 – 6-015/2024
Seiten 1 - 23

gez. Lebeda
Bürgermeister

gez. N. Bliesner
Protokollantin

Anwesenheit
anwesend
Herr Thomas Lebeda
Herr Jörg Hammer
Herr Martin Hückstädt
Frau Claudia Prehl
Herr Ingo Reichelt
Herr Dr. Stefan Schmitz
Frau Anke Schüler
Herr Jens Wollgast
entschuldigt
Herr Niels Heck

Gäste:

Frau Prehl – Amtsleiterin Amt für Finanzen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 3 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister
- 6 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
- 7 Protokollbestätigung (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift) vom 12.08.2024
Anlage
- 8 Entsendung des Gästekartenbeirats
 1. Beisitzer BM
 2. Beisitzer 1 Stellv. BM
- 9 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß
Vorlage: 6-013/24
- 10 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Zweitwohnungssteuersatzung)
Vorlage: 6-011/24
- 11 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnungsbau zwischen Kargweg und Kielstraße“ der Gemeinde Wieck a. Darß im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Vorlage: 6-012/24

- 12 Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß
Vorlage: 6-015/24
- 13 Friedhofssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß
Vorlage: 6-016/24
- 14 Information des Bürgermeisters über öffentliche Vergaben
Anlage
- 15 Termine/Informationen/Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung, unter Einhaltung der Ladungsfrist, einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Bürgermeister, Herr Lebeda, stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach Zahl der erschienenen Mitglieder - 8 - beschlussfähig.

2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil:

Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde:

- Zensus: Stand 01.06.2024 - 733 Einwohner
- Ausschüsse haben sich konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen

3 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse

- Bauausschuss vom 26.08.2024 und 30.09.2024
 - Konst. Vorsitz: Herr Reichelt, Stellvertretung Herr Wollgast
 - Bauangelegenheiten
 - geplante Renaturierungsmaßnahmen durch Gut Darß
 - Fortschreibung des RREP Vorpommern
 - Küstenschutz

- Hauptausschuss vom 09.09.2024
 - 1. Nachtragshaushalt
- Tourismusausschuss vom 21.08.2024 und 09.10.2024
 - Konst. Vorsitz: Herr Dr. Stefan Schmitz, Stellvertretung Frau Claudia Prehl
 - Auswertung Ortsbegehung
 - Ortsgestaltung
 - Kita (Sanierung oder Neubau)
 - Beleuchtung
 - Umbau Hafen

4 Einwohnerfragestunde

Einwohner

Erneuerung des Hafens und Kaimauer – Sachstand?

- morgen findet eine Sitzung mit Planer statt, der das Projekt begleitet
- Kaimauer wird neu gemacht
- planen aktuell ein neues Gebäude, rechte Seite zum Hafen
- Fördermittel sind beantragt
- Start nächstes Jahr

Fahrbahnausbesserung?

- Slipanlage ja, aber keine Vertiefung der Fahrrinne

Keine Beschaffung von Fahrgastschiffen geplant?

- wünschenswert, aber momentan findet sich keine Reederei

Hat die Nichtbeschaffung Einfluss auf die Vergabe von Fördermittel?

Herr Reichelt

- nein
- Ende Oktober findet eine Ausschusssitzung um Thema „attraktive Hafengestaltung“ statt
- nach Planungsstand findet dann eine Einwohnerversammlung statt oder das Projekt wird in einer GV vorgestellt

Frau Schüler

- Hafen wird gut ausgebaut, aber nicht vergrößert, wie der in Bodstedt
- es soll ein naturbelassener Hafen bleiben
- Container als Sanitärgebäude

Hafen befahrbar?

- Hafen ist befahrbar
- Sportboote ja
- Reederei hat kein Bedarf in den Hafen einzulaufen

Einwohner

Fahrradweg Richtung Bliesenrade sind große Löcher im Deich

Aus Richtung Prerow kommend. Aufstellung eines Verkehrsschildes mit 50 km/h ? Fahrradweg ist sehr nah an der Straße.

- mehrfach km/h-Begrenzung beantragt
- nicht viel Hoffnung auf Umsetzung
- da es noch keine Unfälle oder Vorkommnisse gegeben hat, ist eine Umsetzung unwahrscheinlich
- Ablehnungsbescheid wird höchstwahrscheinlich kommen

Einwohner

Wieck ist ein Kur- und Erholungsort, aber permanente Lärmbelästigung.

- Ordnungsamt ist mit dem Straßenbaumt tätig

Einwohner

Container am Hafen?

- der Container ist gestalterisch nicht erkennbar
- es ist kein Baucontainer

Einwohner

Bei Umgestaltung des Spielplatzes, an Hinweisschilder denken, wo sich öffentliche WCs befinden.

- bei der Begehung mit Planer schon gesichtet
- wird mit aufgenommen
- der Park an der Brake soll mitgestaltet werden und hoffen dass es abschreckt

Einwohner

Anmerkung: Der Fahrradweg durch den Wald nach Born geht wunderbar, mit Schranke gelöst.

Einwohner

Aufbesserung der Attraktivität des Hafens mit Sport? Outdoorsportgeräte?

Volleyballfeld, Fußballfeld, Tischtennis etc. mit integrieren?

- wird mit aufgenommen
- Thema für TA und BA

Einwohner

Treff zum Eisbaden – Leiter abgebaut – Zeitpunkt des Abbaus verlängern?

Kann dies bei der Neugestaltung des Hafens berücksichtigt werden?

- Nachfrage beim Bauhof erfolgt

Einwohner

Prerower Straße – zum Eichberg hin sehr dunkel – Planung von Lampen?

- wird mit aufgenommen

Das gleiche für den Hafen – Laternen fehlen.

- Ist schon aufgefallen, wird mit aufgenommen

Radweg nach Prerow durch den Wald Richtung Zingst

- wird mit aufgenommen und wird mit BGM Prerow besprochen

Einwohner

Etikett Nationalpark – Beantragung? Macht Wieck attraktiver.

- nimmt es mit auf und wird besprochen

Einwohner

Straßenbegleitender Radweg nach Born - Radfahrer fahren auf der Straße – ist gefährlich

- momentan ist dies nicht mehr auf der Prioritätenliste des Landes
- wenn Tourismustag in Barth, wird dies mit dem Landrat besprochen
- Planungshoheit liegt beim Landkreis

5 Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister

6 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Änderungsantrag: ----

Abstimmung über die Tagesordnung in vorliegender Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
ja	nein	Enthaltungen
8	0	0

Die Tagesordnung wird ohne Änderung bestätigt.

7 Protokollbestätigung (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift) vom 12.08.2024

Keine Änderungen zum vorliegenden Protokoll (öffentlicher Teil) vom 12.08.2024.

Abstimmung über das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 12.08.2024 in vorliegender Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
ja	nein	Enthaltungen
8	0	0

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 12.08.2024 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

8 Entsendung des Gästekartenbeirats

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein. Die Entsendung in den Gästekartenbeirates erfolgt durch den Tourismusverband Fischland Darß Zingst. Traditionell war es der BGM und sein 1. Stellvertreter.

Abstimmung über 1. Beisitzer BGM und 2. Beisitzer 1. Stellv. BGM

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
ja	nein	Enthaltungen
8	0	0

Der BGM wird 1. Beisitzer sein und der 1. Stellv. BGM wird 2. Beisitzer sein.

9 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Vorlage: 6-013/24

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2024 und nach nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zur Kreditaufnahme folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

		auf EUR	
1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	
		1.640.700	1.558.400
	der Gesamtbetrag der Erträge	2.292.400	2.371.100
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	-651.700	-812.700
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		

		von bisher EUR	auf EUR
2.	im Finanzhaushalt	1.566.000	1.486.700
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.140.200	2.229.800
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	-574.200	-743.100
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	57.800	57.800
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	179.500	924.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-121.700	-866.700
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		
	festgesetzt.		

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 745.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
bisher 156.600 EUR auf 145.600EUR

von

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 400 v.H.

auf 400 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v.H.

auf 350 v. H

§ 6 Amtsumlage

Angabe entfällt bei den Gemeinden.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan
ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher Vollzeitäquivalente (VzÄ) 0

nunmehr Vollzeitäquivalente (VzÄ) 0.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
 - Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
 - Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
 - Abschreibungen,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
 - Zinsaufwendungen und -auszahlungen
2. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.

Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenaue im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

7. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
8. Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
11. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
12. Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
13. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher	2.037.400 EUR
	auf voraussichtlich	1.876.400 EUR
2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.536.601 EUR
	auf voraussichtlich	1.367.701 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	8.756.012 EUR
	auf voraussichtlich	8.595.012 EUR

Wieck a. Darß, den
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leite in den Tagesordnungspunkt ein, stellt die BV vor und übergibt das Wort an Frau Prehl.

Frau Prehl berichtet:

- Nachtragshaushalt ist notwendig, wenn die Gemeinde Investitionen plant, aber noch nicht eingestellt ist
- die GV hat sich für Kauf von Wohnungen im Kargweg entschieden und dies ist eine Investition
- 745 TEuro für 7 Wohnung sind eingestellt
- Kreditaufnahme in gleicher Höhe
- daher wurden auch gleich alle anderen Haushaltsstellen geprüft:
- Gewerbesteuer um 9 TEuro gesenkt
- Aufwendung Zins und Tilgung
- Aufwandsentschädigung Feuerwehr
- 50 TEuro Begutachtung Kita
- Planungsleistung
- Ergebnishaushalt vermindert um 161 TEuro gesenkt
- Finanzhaushalt um 168900 TEuro gesenkt
- Liquidität – mit allen Ermächtigungen – 175 TEuro gesenkt
- der Nachtragshaushalt ist genehmigungspflichtig
- Kreisumlage 0,3 % angehoben
- Amtsumlage , noch keine Angaben

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.	6-011/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss-empfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	9	8 ja	ja

10 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Zweitwohnungssteuersatzung)

Vorlage: 6-011/24

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus der Regelung im § 3 der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte.

Die Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung besagte bisher nur, dass bei Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben ist. Eine Regelung für die Eigennutzung unter 62 Tagen fehlte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Mit der rückwirkenden Änderung der Satzung zum 01.01.2023 kann dieser Satzungsfehler geheilt werden.

In der dieser Beschlussvorlage beigefügten 1. Änderung zur Satzung (Anlage 1) sind die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar. Ebenfalls ist der Beschlussvorlage eine durchgeänderte Fassung (Anlage 2) beigefügt.

gez. Cornelia Prehl
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl	

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Es hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Aufgrund einer Gerichtsverhandlung, gab es ein Hinweis durch den Richter.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.	6-012/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	10	8 ja	ja

11 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnungsbau zwischen Kargweg und Kielstraße“ der Gemeinde Wieck a. Darß im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Vorlage: 6-012/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Wieck a. Darß beabsichtigt auf den im kommunalen Eigentum stehenden Flurstücken 119/3; 119/10; 119/13; 119/15; 119/18 und 130 der Flur 6 der Gemarkung Wieck (Anlage 1) die Schaffung von Wohnraum durch Errichtung mehrerer Wohngebäude. Die derzeitigen Konzeptideen zielen auf den Bau von drei Wohngebäuden mit je vier Wohneinheiten. Mit dieser Maßnahme der Innenentwicklung auf dem ca. 4.000 m² Grundstück verfolgt die Gemeinde das Ziel dem Minderangebot an kommunalen Wohnraum zu begegnen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als Wohnbaufläche und nur anteilig als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Daher ist nach jetzigem Planungsstand von einer Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgt eine ersetzende Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Parkplatz Kargweg“.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

gez. Marcus Foks
Amt für Bau und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: Haushaltsmittel werden iHv. 40.000,00 Euro für das HH Jahr 2025 eingeplant		☐ keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. i.V. Mildahn

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leite in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Grundlage schaffen für kommunaler Wohnungsbau.

Die Notwendigkeit eines Parkplatzes ist nicht mehr gegeben, aber die Entwicklung von Wohnungsbau.

Herr Reichelt

Der BA hat sich damit schon beschäftigt. Bevor die Planung beauftragt wird, muss eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemacht werden. Wohnungsbau ist immer gut, aber die Miete muss bezahlbar sein.

Diskussion**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Wieck a. Darß beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnungsbau zwischen Kargweg und Kielstraße“ für die Flurstücke 119/3; 119/10; 119/13; 119/15; 119/18 und 130 der Flur 6 der Gemarkung Wieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
2. Ziel der Planung ist die Schaffung kommunalen Wohnraumes durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.	6-013/2024			
Gremium	Sitzungs- datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss- empfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	11	8 ja	ja

12 Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen**Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß**

Vorlage: 6-015/24

Sachverhalt und Begründung:

Mit E-Mail vom 11.01.2024 wurden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Amtsbereiches Darß/Fischland über die am 01.01.2024 in Kraft getretene neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) informiert. Hierzu habe ich Ihnen ein Schreiben von der Amtswehrführung vom 08.01.2024 in der Anlage beigelegt (Anlage 1).

Mit der neuen Feuerwehrentschädigungsverordnung wurden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Wehrführung, deren Stellvertretung und Personen mit besonderen Aufgaben (Jugendwarte und Gerätewarte) angehoben.

Zur Veranschaulichung der bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigungen und den neuen Höchstsätzen gem. Feuerwehrentschädigungsverordnung ab dem 01.01.2024 nehmen Sie bitte folgende Tabelle zur Kenntnis:

Funktion	bisherige Höchstsätze	bisherige monatliche	neue Höchstsätze gem.
----------	-----------------------	----------------------	-----------------------

	gem. FwEntschVO M-V seit dem 01.01.2014	Aufwandsentschädigung Wieck a. Darß	FwEntschVO M-V ab dem 01.01.2024
Wehrführer (in amtsangehörigen Gemeinden)	170,00 EUR	150,00 EUR	250,00 EUR
stellv. Wehrführer	85,00 EUR	75,00 EUR	125,00 EUR
Jugendwart	angemessene Höhe	40,00 EUR	125,00 EUR
Gerätewart	angemessene Höhe	500,00 EUR	100,00 EUR

Durch die Anhebung der Aufwandsentschädigungen auf die Höchstsätze, würden Mehrkosten in Höhe von 3.420,00 EUR pro Jahr entstehen. Durch weitere Regelungen im Satzungsentwurf können weitere Kosten entstehen.

Die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger wurden bisher nur mit einem Beschluss durch die Gemeindevertretung geregelt. In Zukunft empfiehlt es sich, die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger entweder in einer separaten Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß zu regeln oder in der Hauptsatzung unter § 6 Entschädigungen als Absatz 6 ff. mit aufzunehmen. Dort sind Regelungen für Entschädigungen der Bürgermeister und Gemeindevertreter geregelt. Entsprechende Formulierungsvorschläge sind in der Anlage beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass die Hauptsatzung bereits eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte regelt. Sie unterliegt strengerer Regeln, als sonstige gemeindliche Satzungen. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Regelung in einer separaten Satzung zur Entschädigung wird durch das Amt Darß/Fischland empfohlen.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 3.420,00		☐ keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 12601.50190000	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Bittet um die Zustimmung. Die anderen Gemeinden haben auch ihre Zustimmung gegeben für die Höchstsätze. Diese sind gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren auf folgende Höhe:

Wehrführer: 250,00 EUR
 stellv. Wehrführer: 125,00 EUR
 Jugendwart: 125,00 EUR
 Gerätewart: 100,00 EUR

Weiterhin wird beschlossen, die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger künftig

- ☒ mit einem einfachen Beschluss durch die Gemeindevertretung
- ☐ durch Erlass einer Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der
 Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieck a. Darß (Anlage 2)
- ☐ durch Aufnahme der Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß im § 11
 Entschädigungen (Anlage 3)

zu regeln.

Beschluss-Nr.	6-014/2024			
Gremium	Sitzungs- datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss- empfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	12	8 ja	ja

13 Friedhofssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Vorlage: 6-016/24

Sachverhalt und Begründung:

Am 20.06.2023 wurde für den Friedhof Wieck eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde festgestellt, dass in der Satzung zwei Fehler enthalten sind, die eine Korrektur erfordern. Zum einen geht es um Belegung einer Urnengrabstelle (§ 14a Abs.2) und zum anderen um die richtige Bezeichnung der Urnengrabanlage (§ 13 Abs.2).

Die Satzung wurde gleichzeitig komplett auf weitere inhaltliche Formulierungen geprüft, die geändert werden sollten oder könnten. Im als Anlage beigefügtem Satzungsentwurf sind diese farblich markiert.

Dietmar Sprenkelmann
 Sachbearbeiter

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Diskussion – anonyme Bestattung, Urnengrab, § 13 Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld mit besonderer Kennzeichnung und Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung

→genauerer Erklärung muss durch **Herrn Sprenkelmann** erfolgen

XXXX

- Herr Reichelt stellt den Antrag, die BV zurückzustellen und in der nächsten GV im nichtöffentlichen Teil zu beraten und Herr Sprenkelmann wird hierzu Erklärungen abgeben.

Abstimmung

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
ja	nein	Enthaltungen
8	0	0

Beschlussvorschlag:

~~Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß stimmt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 der Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung zu. Die Satzung vom 20.06.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.~~

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss-empfehlung
Gemeindevertretung	14.10.2024	13		

14 Information des Bürgermeisters über öffentliche Vergaben

Vergabe-Nr.: 05/2024 BA-B-53 – Erweiterung Gehweg Braake – 15.000,00 Euro

Vergabe-Nr.: 06/2024 BA-B-53 – Oberflächenbearbeitung Weg zum Schöpfwerk – 5.000,00 Euro

Vergabe-Nr.: 07/2024 BA-B-53 – Unebenheiten Parkplatz Hossbrink beseitigen – 500,00 Euro

Vergabe-Nr.: 08/2024 BA-B-53 – Unebenheiten im Alten Postweg beseitigen – 500,00 Euro

15 Termine/Informationen/Sonstiges

06.11.2024 Herztage von 16 – 18 Uhr in der Darßer Arche

Kur- und Tourist GmbH hat einen Defibrillator in Darßer Arche angebracht

11.12.2024 Seniorenweihnachtsfeier

04.11.2024 BGM-Sprechstunde

09.12.2024 GV-Sitzung

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:15 Uhr

Die Einwohner und Gäste verlassen die Sitzung.

Fortsetzung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung: 19:21 Uhr

100

[illegible]

[illegible]

[REDACTED]

© 2006 The Authors
Journal compilation © 2006 Blackwell Publishing Ltd

[illegible]

[illegible]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]